

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software- Kaufverträge



Druckkompetenz GmbH

Stand: Februar 2014

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist der Kauf der im Vertrag aufgeführten Software. Letztere umfasst die in der Funktionsbeschreibung aufgeführten Funktionen und ist auf der darin ebenfalls aufgeführten Hardware mit dem dort genannten Betriebssystem ablauffähig. Es wird eine Benutzer- sowie Installationsanleitung mitgeliefert.
2. Ergänzend gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers.
3. Die Installation der Software gehört nicht zum Leistungsumfang, kann jedoch gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.
4. Eine Einweisung/Schulung ist im Kaufpreis nicht enthalten, kann aber gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.
5. Die in den Angeboten, Prospekten und sonstigen Unterlagen enthaltenen Daten sind nur annähernd maßgebend und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, keine zugesicherten Eigenschaften. BTS übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für einen bestimmten Einsatzzweck der Software beim Käufer.
6. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Software-Kaufverträge von BTS. Der Käufer erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens jedoch mit Empfang der Ware oder sonstigen Leistungen von BTS, mit der Geltung dieser Bedingungen - auch für etwaige Folgegeschäfte - einverstanden.
7. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, sofern BTS diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Angebote und Abschlüsse

Die Angebote von BTS sind freibleibend. Alle Aufträge erlangen für BTS erst mit schriftlicher Bestätigung oder mit Auslieferung der Ware Verbindlichkeit.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die angegebenen Preise gelten grundsätz-

lich ab Werk bzw. Lager und verstehen sich – sofern in der Rechnung nicht explizit gesondert angeführt - einschließlich Verpackung und zuzüglich vom Käufer zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe sowie etwaiger sonstiger gesetzlicher Abgaben, wie z.B. Urheberrechtsabgaben.

2. Warenlieferungen sind zu den in der Auftragsbestätigung von BTS besonders genannten Bedingungen zahlbar. Wurden besondere Bedingungen und Fristen nicht genannt, so werden alle Rechnungsbeträge sofort fällig und sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu zahlen.
3. Zahlungen sind nur unmittelbar an BTS zu leisten und können von BTS bei keiner abweichenden Angabe durch den Käufer auf die jeweils älteste Schuld nebst Zinsen und Kosten verrechnet werden. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Eingangs bei BTS bzw. der Gutschrift auf dem Konto von BTS.
4. BTS behält sich vor, Wechsel- oder Scheckzahlungen, die nur erfüllungshalber akzeptiert werden, zurückzuweisen. Diskontspesen und alle sonstigen mit der Annahme oder Einlösung des Wechsels bzw. Schecks entstehenden Kosten, trägt der Käufer.
5. Alle Forderungen gegen den Käufer werden auch dann sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßen, kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist BTS in diesem Falle berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Stellung von Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Käufer kann gegen eine Kaufpreisforderung nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, von BTS anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt für ein Zurückbehaltungsrecht.

§ 5 Lieferzeit, Nichtlieferung, Verzug, Teillieferung

1. Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Lieferfristen beginnen erst nach Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und der Beibringung etwaiger erforderlicher Bescheinigungen durch den Käufer. Bei Verkäufen ab Werk bzw. Lager sind die Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin das Werk bzw. Lager verlässt. Sie gelten ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden von BTS nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, um den

der Käufer sich mit seinen Verpflichtungen BTS gegenüber in Verzug befindet.

2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen BTS auch innerhalb des Verzuges -, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn BTS ein Festhalten an seiner Leistungspflicht nicht zumutbar ist, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen ihn hergeleitet werden können. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände, die BTS nicht zu vertreten hat und durch die ihm die Erbringung der Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel u.ä., gleich, ob sie bei BTS oder einem Vor- oder Unterlieferanten von BTS eintreten. In den Fällen des § 5 Ziffer 2 ist der Käufer seinerseits zum Rücktritt vom Vertrag insoweit berechtigt, als er nachweist, dass die noch vollständige oder teilweise ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat.
3. Bei Lieferverzug oder von BTS zu vertretender Nichtlieferung hat der Käufer unter Ausschluss weitergehender Rechte, das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, nachdem er BTS zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung gesetzt hat, dass er die Annahme der Lieferung nach Ablauf dieser Frist ablehnt. Macht der Käufer von seinem vorbezeichneten Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so kann er Ersatz etwaigen Verzugs- oder Nichterfüllungsschadens nur in den Grenzen des § 17 dieser Zahlungs- und Lieferbedingungen verlangen.
4. BTS ist zu Teillieferungen berechtigt.

§ 6 Versand, Gefahrtragung, Abnahme

1. Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten des Käufers.
2. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen der Ware aus dem Werk bzw. Lager, geht die Gefahr auf den Käufer über.
3. Die Art des Versandwegs, die Wahl des Transportmittels und des Verpackungsmaterials bleibt BTS überlassen. Wird vom Käufer eine besondere Versendungs- und/oder Verpackungsart gewünscht, so trägt die daraus entstandenen Mehrkosten der Käufer.
4. Verzögert sich die Sendung dadurch, dass BTS infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Käufers von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, oder aus einem sonstigen, vom Käufer zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
5. Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Ware muss der Käufer sofort abrufen. Andernfalls ist BTS berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zu lagern und als geliefert zu berechnen. Außerdem ist BTS nach Setzung einer weiteren Frist

berechtigt, die Ausführung aller weiteren Abrufaufträge abzulehnen und Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die von BTS gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Nebengebühren in ihrem Eigentum. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung von BTS berechtigt, die Ware weiter zu veräußern, zu be- bzw. verarbeiten oder zu vermengen. Ausgenommen sind nur jene Fälle, in denen die Waren mit Kenntnis von BTS im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes des Käufers zu diesen Verwertungen bestimmt sind.
2. Der Käufer tritt jederzeit auf Verlangen von BTS alle ihm aus der, wenn auch unzulässigen, Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermengung oder anderen Verwertung der Ware zustehenden Forderungen und Rechte und alle Ansprüche wegen Beschädigung oder Benützung der Sache an BTS ab. Eine etwaige Vergebühnung der Abtretung trägt der Käufer. Der Käufer bleibt hingegen zur Einziehung dieser Forderungen auch nach Abtretung berechtigt, er hat jedoch die Abtretung in seinen Büchern anzumerken, seinen Schuldner auf diese hinzuweisen sowie BTS über Aufforderung alle Informationen über den Verkauf der von ihr gelieferten Ware zu geben und ihr seine Schuldner zu benennen. Eingezeichnete Beträge hat der Käufer unverzüglich an BTS abzuführen und bis dahin sorgfältig getrennt und kostenlos im Namen der BTS zu verwahren. BTS kann die Verkaufs-/Einzugsermächtigung widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und die Ausfolgung der Ware verlangen.
3. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen darf die Ware weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonstwie mit Rechten Dritter belastet werden. Der Käufer hat BTS von jeder Pfändung, sonstigen Belastung oder Verschlechterung der Ware oder der abgetretenen Forderungen unverzüglich zu verständigen sowie alle Waren auf seine Kosten gegen übliche Risiken (insbesondere Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden) ausreichend zu versichern und die entsprechenden Versicherungen BTS auf Verlangen nachzuweisen. Auch bei Auflösung des Vertrages haftet der Käufer für den zufälligen Untergang der Ware.
4. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Käufers sind die Vorbehaltswaren von BTS vom Käufer auszusondern und diese sowie die an BTS abgetretenen Forderungen in einer genauen Aufstellung BTS anzuzeigen.

§ 8 Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

1. Der Käufer darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

2. Darüber hinaus kann der Käufer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.
3. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Käufer Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivari-schen Zwecken verwendet werden.
4. Der Käufer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Sollte das Programm auf Datenträgern geliefert worden sein, sind die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Käufers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtes hinzuweisen.
5. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des ganzen Handbuchs oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Käufer nicht anfertigen.

§ 9 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

1. Der Käufer darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Käufer jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.
2. Ein zeitgleiches Ablufen oder Nutzen der Software auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Käufer die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Softwarelizenzen erwerben.
3. Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Möchte der Käufer die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder dem Lieferanten eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird BTS dem Käufer umgehend mitteilen, sobald dieser BTS den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz in einem derartigen Netzwerk oder Mehrstations-Rechnersystem

ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

§ 10 Dekompilierung und Programmänderungen

1. Der Käufer ist ohne Zustimmung von BTS nicht berechtigt, die überlassene Software in irgendeiner Form umzuarbeiten oder zu bearbeiten, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung (§ 40 d UrhG) notwendig ist. Eine Dekompilierung ist nur gem. den Bestimmungen des § 40 e UrhG zulässig.
2. Im Falle einer gem. vorstehender Ziff. 1 zulässigen Um- oder sonstigen Bearbeitung der Software durch den Käufer ist dieser nicht berechtigt, die Ergebnisse an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder über die bestimmungsgemäße Nutzung hinaus zu vervielfältigen.
3. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Käufer die Beweislast. § 16 Ziff. 3 der vorliegenden Vertragsbedingungen ist zu berücksichtigen.
4. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

§ 11 Weiterveräußerung und Vermietung

1. Der Käufer darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Käufer dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des ursprünglichen Käufers zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, der Informationspflicht des § 16 Ziff. 1 dieser Vertragsbedingungen nachzukommen.
2. Der Käufer darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende ursprüngliche Käufer sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem ursprünglichen Käufer kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken oder das Verleasen sind unzulässig.

- Der Käufer darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Anwenders.

§ 12 Mängelansprüche

- Mängel der gelieferten Software (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von BTS innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr beginnend mit der Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Käufer behoben. Dies geschieht nach Wahl von BTS durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung).
- Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn BTS hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von BTS verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- Die Kosten für den Versand der mangelbehafteten Produkte trägt BTS, wenn die Beanstandung begründet ist, ansonsten trägt sie der Käufer. Die Kosten für die Entsendung eines Servicetechnikers gehen - sofern die Fahrt in den allgemeinen Servicedienst der Techniker von BTS | eingeplant werden kann - zu Lasten von | BTS. Bei vom Käufer gewünschten, terminlich besonders gebundenen Reparaturen, behält sich BTS die Berechnung von Reisekosten vor.
- Sind die Mängelansprüche begründet, besetzt BTS nach ihrer Wahl mangelbehaftete Produkte bzw. deren Teile nach oder ersetzt diese durch neue. Schlägt ein zweimaliger Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuch fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten sofern der Mangel wesentlich ist oder den Kaufpreis mindern.
- Die Verjährungsfrist wird durch Nachbesserung nicht erneuert oder verlängert.
- Jegliche Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn

- die von BTS festgesetzten technischen Vorschriften und die Betriebsanleitung nicht beachtet wurden, insbesondere die bei der Installation von Produkten erforderliche Prüfung und Einstellung gemäß Installationsvorschriften nicht durchgeführt wurde,
- Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an den gelieferten Waren durch hierzu nicht von BTS autorisierte Personen vorgenommen werden und der Schaden darauf zurückzuführen ist.
- die notwendigen Wartungsarbeiten nicht regelmäßig ausgeführt wurden,

- die gelieferten Produkte unsachgemäß behandelt, belastet und/oder gelagert wurden.

§ 13 Untersuchungs- und Rügepflicht

- Der Käufer wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 7 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der ggf. vorhandenen Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen BTS innerhalb weiterer 8 Werktage schriftlich mitgeteilt werden.
- Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Käufer die von BTS erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Käufer Checklisten von BTS verwenden.
- Der Käufer muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.
- Während erforderlicher Testläufe ist der Käufer persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Wartungsarbeiten einzustellen.
- Der Käufer gestattet BTS den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Käufer nach Anweisung von BTS her.
- Der Käufer erteilt den BTS Mitarbeitern die notwendigen Zugangsberechtigungen.
- Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Ziff. 1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 14 Obhutspflicht

Der Käufer wird die Originaldatenträger – soweit in der Lieferung enthalten – an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

§ 15 Softwarewartung

Der Käufer kann gleichzeitig mit Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages einen Softwarewartungsvertrag mit BTS abschließen.

§ 16 Informationspflichten

- Der Käufer ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, BTS den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Käufers schriftlich mitzuteilen.
- Sofern es sich bei der überlassenen Software um speziell an die Hardware des Käufers angepasste Software handelt, ist der Käufer auch verpflichtet, BTS einen Hardwarewechsel schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Käufer die betreffende Software innerhalb eines Netzwerks einsetzen möchte.
- Der Käufer ist dazu verpflichtet, BTS die Entfernung eines Kopierschutzes oder eines ähnlichen Schutzmechanismus aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der Käufer möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

§ 17 Haftung

- BTS haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Folgeschäden einschließlich Datenverlust ist ausgeschlossen.
- Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von | BTS, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von BTS.
- Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines (1) Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 18 Haftung von BTS wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter

- Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) durch die von BTS gelieferten Produkte gegenüber dem Käufer geltend und wird die Nutzung der Produkte hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird BTS nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Käufer von Lizenzgebühren für die Benutzung der Produkte gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies BTS zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, wird BTS das Produkt gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurücknehmen. Für die Nutzung des Produkts kann BTS vom Käufer angemessenen Wertersatz verlangen.

2. Voraussetzungen für die Haftung von BTS nach § 18 Ziffer 1 sind, dass der Käufer BTS von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außgerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit BTS führt. Stellt der Käufer die Nutzung des Produktes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
3. Soweit der Käufer selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen BTS nach § 18 Ziffer 1 ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Käufers beruht, durch eine von BTS nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von BTS gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

§ 19 Rücknahme von Produkten

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von BTS können an den Käufer gelieferte Produkte nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Bei von BTS genehmigten Rücksendungen wird dem Käufer für zurückgegebene Produkte der Zeitwert unter Abzug der Kosten für die Aufarbeitung der Produkte und einer Bearbeitungsgebühr gutgeschrieben. Alle Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers.

§ 20 Allgemeines

1. Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen (siehe auch Hinweise in den Lieferscheinen und Rechnungen).
2. Änderungen/Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie auch Vereinbarungen über die vorzeitige Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
4. BTS und der Käufer verpflichten sich, sämtliche zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder erkennbar sind, geheim zu halten und – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder zu verwerfen. Mitarbeiter sowie eingeschaltete

Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten. Diese Verpflichtung endet 1 Jahr nach Beendigung des Vertrages.

§ 21 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort ist für beide Teile Wien. Als Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, die beklagte Partei an ihrem ordentlichen Geschäftssitz zu klagen.